- (3) In die Vorbereitungskarten sind einzutragen:
- a) die Bezeichnungen der bereitgestellten Maßauszüge in der Zuordnung zu den Flurstücken;
- b) die Abstände von den Grenzpunkten zu den benachbarten Grenzpunkten und den Punkten von topographischen Vermessungsobjekten entsprechend dem Nachweis in den Maßauszügen.
- (4) Art und Umfang der Eintragungen richten sich nach den Erfordernissen der Liegenschaftsneuvermessung.
- (5) Die Eintragung von weiteren Daten und Informationen kann vereinbart werden.
- 189. (1) Bei der örtlichen Begehung sind die Grenzpunkte festzustellen und zu kennzeichnen, die als Paßpunkte in Betracht gezogen werden.
  - (2) Die Ergebnisse der örtlichen Begehung sind in den Vorbereitungskarten zu vermerken.

## II.

## Ausführung der Vermessung

## Anschlußpunkte

190. Die Anlage und die Bestimmung der Anschlußpunkte haben gemäß TGL 37 896 zu erfolgen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Instruktionen und Technologien geregelt.

## **Einzelaufnahme**

- 191. (1) Den Gegenstand der Einzelaufnahme bilden die Liegenschaftsvermessungsobjekte (Ziffer 1 Absatz 1).
  - (2) Alle örtlich erkennbaren Grenzpunkte sind in die Einzelaufnahme einzubeziehen. Dazu sind die Vorbereitungskarten auszuwerten.
- 192. (1) Das Verfahren der Einzelaufnahme ist mit der Maßgabe zu bestimmen, den örtlichen Vermessungsaufwand auf das erforderliche Maß zu beschränken und die Qualität der Vermessungsergebnisse zu sichern.
  - (2) Die Einzelaufnahme hat entsprechend den Rechtsvorschriften so zu erfolgen, daß die Liegenschaftsvermessungsobjekte mit der erforderlichen Genauigkeit, vollständig und richtig dargestellt werden können.
- 193. Die Ergebnisse der Einzelaufnahme sind in den dafür vorgesehenen Vermessungsniederschriften (Ziffer 14 Absatz 5 Buchstabe a und Buchstabe b) nachzuweisen. Ziffer 40 ist zu beachten.